



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Katechismus der Volkswirtschaftslehre**

**Schober, Hugo Emil**

**Leipzig, 1896**

Schadenabwendung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

## Zweites Kapitel.

**Konsumtionsveränderungen.**

## § 196.

Mit fortschreitender Kultur vermindern sich verhältnismäßig die verlustbringenden Wertzerstörungen und deren empfindliche Nachwirkungen, während die nun um so beträchtlicher gewordene eigentliche Konsumtion sich zugleich im allgemeinen zunehmend günstiger gestaltet.

Es geschieht dies deshalb, weil nach weitergediehener Entwicklung die Abwendung des Schadens, den jede nichtwirtschaftliche Wertvernichtung am Vermögen verursacht, möglicher wird, und weil außerdem förderlichere Vorbedingungen für Konsumtionsverbesserungen hinzukommen.

Bei etwaigen Kulturrückschritten hingegen treten wiederum gegenteilige Veränderungen ein.

Beträchtlicher muß die Konsumtion bei fortschreitender Kultur-entwicklung schon deshalb werden, weil mit dieser die Bedürfnisse wachsen und die Bevölkerung infolge steigender Produktion zunimmt.

## Schadenabwendung.

## § 197.

Schadenabwendung ist lediglich insoweit thunlich, als sich entweder das Eintreten von Wertverlusten überhaupt verhüten oder deren wirtschaftliche Schädlichkeit wenigstens vermindern läßt.

Ersteres wird durch schützende Vorkehrungen, letzteres am vollkommensten durch die Einrichtungen des Schadenersatz verbürgenden Versicherungswesens erreicht.

Die Wertzerstörungen, welche nicht durch den Gebrauch selbst, sondern durch zerstörende Einwirkungen der Natur, z. B. durch Feuer- und Wasserschaden, Insektenfraß, Pflanzen- und Tierkrankheiten u., oder durch beeinträchtigende Handlungen der Menschen, z. B. durch Eigentumsverletzungen u., herbeigeführt werden, sind je nach Umständen teils vermeidbar, teils unvermeidlich. Jenenfalls

ist es bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht unmöglich, dem Eintreten oder doch dem weiteren Umsichgreifen derselben vorzubeugen und dadurch das Entstehen von Beschädigungen zu verhüten oder deren Stärke doch mindestens ungemein abzuschwächen, wogegen andernfalls höchstens nur den schädlichen Folgen des wirklich eingetretenen Wertsverlustes begegnet und danach gestrebt werden kann, selbigen für den Betroffenen weniger fühlbar und leichter übertragbar zu machen.

## § 198.

Schadenverhütung durch schützende Vorkehrungen wird bei steigender Kultur deshalb möglicher, weil mit deren Fortschritten die Fähigkeit zunimmt, die äußere Natur durch Beachtung der in ihr waltenden Ordnung zu beherrschen und die wachsende Vorsicht der Einzelnen durch Vereinigung zu gemeinsamer Schutzergreifung zu ergänzen.

Die desfalligen Vorkehrungen aber, welche teils in privatwirtschaftlich angewendeten Schutzmitteln, teils in gemeinwirtschaftlich getroffenen Schutzeinrichtungen bestehen, erweisen sich ihrerseits als um so wirksamer, je leistungsfähiger dieselben vermöge der Zweckgemäßheit ihrer eigenen Beschaffenheit geworden sind, und je zweckentsprechender sie benutzt werden.

Die Menschen vermögen sich um so besser vor Schaden zu schützen, je vollständiger sie die Naturgesetze der Dinge erkannt haben, und je sicherer sie demnach den Ursachen entgegenzuwirken wissen, aus denen Beschädigungen hervorgehen können. Letzteren wird ferner um so häufiger wirklich vorgebeugt, je sorgsamer und umsichtiger zugleich sich überall die Vorsicht der Einzelnen bethätigt. Diese bedarf jedoch, da sie keineswegs immer allein ausreicht, noch vielfach der Ergänzung durch gemeinsame Schutzergreifung (gemeinwirtschaftliche „Schutzorganisation“), zumal in denjenigen Fällen, in denen die Verlustgefahr Mehrere gleichzeitig bedroht, sich wenigstens von Einem zum Anderen fortpflanzen kann, oder beim thatsächlichen Eintreten nicht mehr durch die vereinzeltten Kräfte der zunächst Betroffenen zu bannen ist. Manche Gefahren lassen sich überhaupt um so eher abwehren, je mehr die Gefährdeten sich bei ihrer auf Gütererhaltung gerichteten Thätigkeit in die Hände arbeiten, während andere Gefährdungen ausschließlich durch rechtzeitig hinzukommende persönliche Hilfe Unbetroffener zu bewältigen sind. Senes Zusammen-

wirken und diese Hilfeleistung ist nun oft genug nur durch ausdrückliche Vereinigung zu gemeinschaftlichen Vorkehrungen, z. B. behufs übereinstimmender Anwendung geeigneter Verhütungsmaßregeln, Beschaffung hilfsbereiter Arbeitskräfte zc., und bezüglich durch fürsorgendes Eingreifen des Staats, der Gemeinden zc. erreichbar. Selbiges endlich hat sich dabei einerseits auf Erhaltung und Aufrechterhaltung bestimmter Anordnungen zu beschränken und andererseits, insofern der erforderliche Schutz anderswie nicht ebenso ausreichend und wirtschaftlich zu schaffen wäre, auf die unmittelbare Selbstübernahme von Schutzeinrichtungen zu erstrecken.

Übrigens werden die seitens der einzelnen Privatwirtschaften angewendeten Schutzmittel („erhaltende Arbeiten“ und Sachen) um so mannigfaltiger, je verschiedenartiger die Vermögensbestandteile und damit die zu befürchtenden Gefährdungen geworden sind, je mehr wegen höheren Werts der Sachen jede an diesen geschehende Schädigung in Betracht kommen würde, und je mehr deren Vermeidbarkeit bereits erkannt ist. Ähnlich verhält es sich rücksichtlich der gemeinwirtschaftlichen Schutzeinrichtungen, z. B. der mannigfachen polizeilichen Veranstellungen und Leistungen behufs des Vermögensschutzes zc., welche ebenfalls späterhin bei vermehrter Schutzbedürftigkeit, dichter Bevölkerungsanhäufung und regerem Verkehr sich in um so vielseitigerer Weise notwendig machen.

### § 199.

Das sehr weit vorgeschrittene Kulturentwickelung voraussetzende Versicherungswesen erleichtert die Schadenübertragung, indem es Schadenersatz gewährende Versicherungsanstalten (Assekuranzanstalten) möglich macht, welche die Entschädigung erlittener Verluste gegen einen nach der Größe der Verlustgefahr bemessenen Beitrag (Versicherungsprämie) übernehmen, und durch Verteilung der Schadenlast auf Viele den Wiederersatz verlorene Vermögens mittels nach und nach erfolgender verhältnismäßiger Zurücklegungen vermitteln.

Das jetzige, aus den älteren korporativen Vereinigungen zu wechselseitiger Unterstützung in Unglücksfällen hervorgegangene Versicherungswesen, welches neben gesteigerter wirtschaftlicher Einsicht und Vorsorglichkeit bedingungsweise sogar ein ziemlich hohes Maß sittlicher Zuverlässigkeit voraussetzt, ist ebenfalls ein Ergebnis gesellschaftlicher gewordenen Wirtschaftens, und als solches erst in neuerer Zeit zu vollerer Ausbildung gelangt. Dasselbe ermöglicht den

Ersatz entstandener, an und für sich nicht mehr ungeschehen zu machender Vermögensverluste in wenigst störender und ungleich sichererer Weise, als es ohnedem durch Zurückgreifen auf eigenes oder fremdes Kapital, oder im Notfalle durch Inanspruchnahme freiwillig gewährter Unterstützungen thunlich wäre, und beseitigt dadurch zugleich neben ebenfallsiger Erhöhung der Kreditfähigkeit eine wesentliche Verarmungsurache.

Die Füglichkeit der Schadenversicherung aber ergibt sich daraus, daß, während die mittlere Verlustgefahr einen Bestandteil der Produktionskosten bildet und demnach durchschnittlich im Preise der Produkte eine Vergütung finden muß, die wirklichen Verluste je nach dem Vorhandensein veranlassender und begünstigender Ursachen bei den einzelnen Wirtschaften unregelmäßig, in der Gesamtheit der damit bedrohten Wirtschaften dagegen regelmäßiger eintreten. Dieselben können daher von dem ungleichmäßig betroffenen Einzelnen weit weniger leicht allein, als durch eine größere Anzahl gleichartig Gefährdeter gemeinschaftlich übertragen werden, von denen jeder einen dem Umfange und Grade der eigenen Gefährdung entsprechenden Anteil an der gemeinsamen Schadenlast übernimmt und dadurch, daß er demgemäß zur Entschädigung der jeweilig stattgehabten Verluste mittelst unschwer zu erübrigender Einzahlungen beiträgt, seinerseits ebenfalls einen Anspruch auf Schadenersatz in den ihn etwa selbst treffenden Verlustfällen gewinnt. Insofern wirken nun auch die Schadenversicherungsanstalten ähnlich wie die weiter unten zu erwähnenden Sparanstalten für bestimmte Zwecke, indem der, welcher z. B. behufs der Feuerversicherung jährliche Prämienzahlungen leistet, mittels dieser denjenigen Teil seiner Einnahmen zurücklegt, den er alljährlich gleichsam durch Verbrennung wiederverzehrt.

Anderweite Bestandteile sind der einzuzahlenden Versicherungsprämie nur insofern beigemischt, als deren Höhe, welche in Prozenten des versicherten Werts ausgedrückt zu werden pflegt, neben der Beträchtlichkeit des Anteils, der seitens der Einzelnen von den eingetretenen oder vorausgesetzten Schäden Aller zu übernehmen ist, noch von derjenigen des entstehenden Verwaltungsaufwandes, bezüglich der zu deckenden Zinsen zc. mitabhängt.

### § 200.

Eine derartige Vermittelung der Schadenversicherung ist nun zwar keineswegs unbedingt, jedoch an sich rücksichtlich aller Gefährdungen thunlich, die, aus bekannten Ursachen hervorgehend, sicher zu berechnende Verluste herbeiführen, sowie gleichmäßig nicht bloß wenige Einzelne, sondern

Mehrere bedrohen, ohne diese auch wirklich gleichzeitig zu betreffen, und wird jedenfalls weiterhin zunehmend möglicher.

Das Versicherungsverfahren ist durchaus nicht etwa auf jedwede Vermögensverlustgefahr anwendbar. Schäden, deren Ursachen unbekannt sind, bezüglich welcher also der verschiedenfalls ungleiche Grad der Gefahr unerkennbar bleibt, deren Wertbeträchtlichkeit sich nicht wenigstens annähernd zutreffend feststellen läßt, und deren Auftreten kein verteiltes ist, welche demnach entweder allemal sehr Viele gleichzeitig, oder nur Einzelne häufig und Andere gar nicht betreffen, wie z. B. die durch Krieg, Überschwemmungen, Erdbeben, Insektenfraß, Mißernten u. herbeigeführten Verluste, eignen sich nicht zur Versicherung. Letztere wird dagegen um so unbehinderter, je zuverlässiger sich bereits Wahrscheinlichkeitsberechnungen über das mutmaßliche Eintreten von Verlustfällen aufstellen, je schärfer sich die Gefahrklassen unterscheiden, und je genauer sich zumal bei durch den Beschädigten selbst absichtlich herbeiführbarem Schaden sowohl dessen wahre Entstehungsursache als Größe ermitteln lassen.

Die Möglichkeit der Schadenversicherung nimmt endlich weiterhin zu, indem nach und nach einerseits das Bedürfnis, sich durch Versicherungsnahme sicher zu stellen, allgemeiner und dringender, andererseits die notwendige Kontrolle über etwa mißbräuchliches Gebaren der Versicherten bei Verlustfällen verhältnismäßig leichter, die gesamte Ausbildung des Versicherungsgeschäfts selbst entwickelter, die weitere Ausdehnung des betreffenden Geschäftsbetriebes somit unbehinderter, und außerdem schließlich die zwischen den gegenseitigen Interessen der Versicherer und Versicherten bestehende Übereinstimmung doch immer richtiger gewürdigt wird. Letztere giebt sich schon darin zu erkennen, daß die Versicherungsprämien eben nur dann niedrig zu sein vermögen, wenn der Versicherer viele weit ausgebreitete Geschäfte machen und dadurch eine gleichmäßigere Verteilung der zu ersetzenden Verluste erzielen kann, und wenn ferner der Versicherte sich selbst möglichst sorgsam vor Schaden zu schützen sucht. Hierzu kann aber derselbe wieder einen Antrieb darin finden, daß die von ihm zu entrichtende Prämie um so mehr steigt, je weniger er selbst zur Vermeidung der Gefährdung beiträgt, sowie durch die Art und Weise, wie bei wirklich eingetretenem Schaden dieser ersetzt wird, indem z. B. die Vergütung nach dem vollen Betrage der Versicherungssumme nur erfolgt, falls jener den Wert des nachweisbaren Verlustes nicht übertrifft, und in den Fällen, wo grobe Fahrlässigkeit oder sogar übler Wille des Versicherten das Eintreten von Schäden sehr leicht zu begünstigen vermag, nicht Versicherung zum vollen Werte stattfindet, damit der Betroffene so jedenfalls in Mitleidenschaft gezogen bleibt.

## § 201.

Übrigens kann die Versicherungsbeschaffung in mehrfach verschiedener Weise, entweder als nichtspekulatives oder als spekulatives Unternehmen, und beidenfalls entweder durch den Staat, durch politische Korporationen *z.*, oder durch Private zur Ausführung gelangen.

Die Versicherungsanstalten lassen sich sonach einerseits je nach ihrer Form in auf reiner Gegenseitigkeit der Teilnehmer beruhende Gegenseitigkeitsanstalten (Versicherungsvereine), und in von besonderen Unternehmern meist auf Grund eines Aktienkapitals gebildete Prämienanstalten (Versicherungsaktiengesellschaften), andererseits je nach ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt in Privatversicherungsanstalten und in ebenfalls freiwillig zu benutzende oder mit Versicherungszwang verbundene Landesversicherungsanstalten (Versicherungsstaatsanstalten) unterscheiden.

Bei den reinen, nicht spekulativen Gegenseitigkeitsanstalten wird der innerhalb des Verbandes wirklich eingetretene Schaden unter die Teilnehmer, welche sich dessen Ersatz wechselseitig verbürgen und demnach Versicherer und Versicherte zugleich sind, verhältnismäßig verteilt (repartiert). Der während eines bestimmten Zeitraumes seitens der Mitglieder zu entrichtende Beitrag ist daher wandelbar, schwankt je nach Größe der zu vergütenden Schäden, und zwar ungleich beträchtlich, jenachdem die Beiträge erst nach Feststellung der zu leistenden Entschädigungen gemäß deren Höhe, oder alljährlich im voraus, unter Vorbehalt unbeschränkter oder beschränkter Verbindlichkeit zu Nachzahlungen, vorläufig nach festen und nach Maßgabe des durchschnittlichen Bedarfs bemessenen Sätzen erhoben werden. Letzterenfalls macht sich, insofern der jeweilig verbliebene Überschuf nicht wieder sogleich als Gewinn unter die Beteiligten, *z.* B. durch Umrechnung bei einer nächstjährigen Beitragsleistung (Prämienzahlung) ausgeteilt, sondern wenigstens zumteil als Reserve zur Deckung späterer Ausfälle angesammelt wird, die Ausbringung von außerordentlichen Nachschüssen lediglich dann notwendig, wenn der Reservefond nicht mehr zur Bestreitung des Mehrbedarfs ausreicht, und repartiert sich also die Schadenlast schon weit besser.

Die gegen eine feste Vergütung (Prämie) versichernden Prämienanstalten sind dagegen spekulative Unternehmungen, welche den Versicherungsuchenden gegenüber die gemeinschaftliche Übertragung der

Schadenlast gewerbsmäßig vermitteln, als Versicherer die Schadenvergütung sowie das mit Vorausbestimmung der hierzu wahrscheinlich erforderlichen Mittel verbundene Risiko allein übernehmen, mit ihrem, in der Regel durch ein nicht voll, sondern nur etwa mit 10—20 Prozent eingezahltes Aktienkapital aufgebrachten Vermögen die vertragsmäßige Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten sicherstellen (garantieren), ihren Gewinn aber in dem Unterschiede zwischen dem Betrage der eingehenden Prämien und der Beträglichkeit der zu deckenden Kosten suchen, die sich ihrerseits aus den zufolge Eintretens von Verlustfällen auszahlenden Entschädigungssummen, dem erwachsenden Verwaltungsaufwande sowie der üblichen Verzinsung des bar erlegten Garantiefonds zusammensetzen.

Auf die erstgenannte, zwar einfachste, aber namentlich bei nur geringer Geschäftsausdehnung und örtlich angehäufter Gefahrsübernahme, sowie beim zufälligen Zusammentreffen außerordentlicher Unglücksfälle die Teilnehmer leicht schwer belastende und unter Umständen alsdann sogar beträchtlich gefährdende Form sind die Versicherungsbedürftigen vorzugsweise während der Zeit angewiesen, wo überhaupt oder rücksichtlich eines einzelnen Versicherungszweiges noch keine ausreichenden und zu Wahrscheinlichkeitsannahmen berechtigende Erfahrungen über das mutmaßliche Eintreten von Schäden erlangt worden sind. Die letztgenannte Form befriedigt das Versicherungsbedürfnis der Gefährdeten insofern jedenfalls am vollkommensten, als sie ihnen die Gefahr gegen feste Bezahlung gänzlich abnimmt und sonach die Verlustübertragung mittelst völlig gleichmäßiger jährlicher Zurücklegungen ermöglicht. Sie wird überall erst dann recht anwendbar, wenn sich bereits einigermaßen sichere Anhaltspunkte für zutreffende Bemessung der Gefahrgröße darbieten, und wenn sich im Gebiete des Versicherungswesens insbesondere auch ein hinreichend weiter Wirkungskreis für größere Unternehmungen eröffnet hat, die infolge beträchtlicheren Umfangs ihres Geschäftsbetriebes und ausgebreiteterer Verteilung der übernommenen Risikos am ehesten dazu befähigt sind, das mit festen Prämien verknüpfte Wagnis gegen eine verhältnismäßig billige Vergütung auf sich zu nehmen. Ob nach dieser oder jener Form eingerichtete Anstalten gegebenenfalls vorgezogen zu werden verdienen, das hängt hauptsächlich von der vergleichswise Sicherheit, die sie gewähren, und von der Wohlfeilheit ihrer Leistungen ab. Prämienanstalten stehen in beider Beziehung selbst hinlänglich umfangreichen und gewissenhaft verwalteten Gegenseitigkeitsanstalten nicht immer unbedingt nach. Sie können vielmehr tatsächlich, falls die Größe des Garantiefonds in günstigem Verhältnisse zu derjenigen der übernommenen Verbindlichkeiten verbleibt und bei Annahme von Versicherungen mit Vorsicht verfahren wird, sehr wohl die nämliche Sicherheit in Bezug auf Erlangung voller Schadenvergütung

darbieten, und, obgleich sie die Erzielung eines möglichst hohen Unternehmungsgewinns anstreben, bedingungsweise, bei bedeutender Geschäftsausdehnung und bei sowohl vereinfachter und sparsamer als betriebsamer und umsichtiger Verwaltung, eben so billig versichern. Zur Stellung von annehmlchen, den Interessen der Versicherten entsprechenden Versicherungsbedingungen werden dieselben auch weiterhin durch die unter ihnen stärker eintretende Konkurrenz und zumal durch diejenige der daneben fortbestehenden Gegenseitigkeitsversicherungen zunehmend mehr genötigt.

Das Ueberhandnehmen einer mehrseitigen Konkurrenz hat außerdem neben Gewährung von Nachlässen an der gewöhnlichen Prämie bei Versicherungsnahme auf mehrere Jahre zc. zur vereinzelt Anwendung einer nicht immer ganz unbedenklichen „gemischten“ Form, nämlich dazu Veranlassung gegeben, daß Gegenseitigkeitsanstalten auch bisweilen Versicherungen zu festen Prämien übernehmen, indem die gegenseitig Versicherten an die Stelle der Aktionäre treten und unter sich Gewinn und Verlust aus dem neu hinzugekommenen besonderen Versicherungsgeschäft teilen; sowie daß ferner manche Prämienanstalten die auf längere Dauer Versicherten einigermaßen an dem Erfolge des Unternehmens beteiligen, indem sie ihnen einen Teil des Geschäftsgewinns zufließen lassen, deswegen z. B. unter denselben besondere Verbände zu gegenseitiger Versicherung gegen die sonst üblichen festen Prämienätze bilden und sich dabei zur Übertragung der die Prämieinnahmen etwa übersteigenden Verluste gegen einen Anteil am Gewinn, der im übrigen den Verbandsmitgliedern zufällt, verbindlich machen.

Landesversicherungsanstalten endlich, worunter man für ein ganzes Land oder einzelne Landesteile bestimmte, von Staatswegen eingerichtete und geleitete Versicherungsanstalten versteht, sind in der Regel gegenseitige und meist mit Zwang zur Teilnahme ausgerüstet. Die Gründung und förderliche Erhaltung solcher bleibt offenbar so lange geboten, als die Privatthätigkeit zur Beschaffung großer gemeinnütziger Unternehmungen noch zu wenig erstarbt, das Bedürfnis nach Versicherung zwar vorhanden, jedoch noch nicht allgemein genug erkannt ist, um ohne regierungsseitiges Einschreiten in sicherer und zugleich in ausnahmsloser Weise Befriedigung finden zu können, während das Fortbestehen derartiger, mehr oder weniger vor Konkurrenz geschützter Staatsunternehmen späterhin, wo es nunmehr nach weiter vorgeschrittener Entwicklung des Versicherungswesens in dessen Gebiete nicht mehr an vollauf leistungsfähigen Privatunternehmungen zu fehlen pflegt, und wo die von letzteren gern zurückgewiesenen allzu gefährlichen Versicherungen schon ihrer verminderten Anzahl halber weniger gewichtig in Betracht kommen, im ganzen freilich wieder entbehrlicher wird. Ebenso ist der ohnehin

lediglich ausnahmsweise bei einigen Zweigen der Versicherung in Anregung oder Anwendung gekommene Versicherungszwang im allgemeinen nur zeitlich gerechtfertigt, und als Vorbeugungsmittel gegen die Belastung anderer durch Beanspruchung von Unterstützungen und gegen wirkliche Verarmung doch höchstens etwa so lange nötig, als die eigene Einsicht und der Eigennutz der Gefährdeten oder der bei deren Verlusten Mitbeteiligten ihn nicht wirksamer ersetzen. (Über die staatliche Arbeiterversicherung vergl. § 169.)

In weitergediegener Zeit und bei vollkommenerer Entwicklung des Versicherungswesens kann sich die Fürsorge des Staates in der Hauptsache darauf beschränken, die alsdann im übrigen gleich jeder anderen ebenformigen gesellschaftlichen Unternehmung zu behandelnden Versicherungsanstalten zur wahrheitsgetreuen Veröffentlichung ihrer Geschäftsgrundlagen und Geschäftsergebnisse zu verpflichten, die Erfüllung dieser Verpflichtung gebührend zu überwachen, und die Zulassung ausländischer Anstalten außerdem von Errichtung einer inländischen Geschäftsniederlassung sowie von Unterwerfung unter den inländischen Gerichtsstand abhängig zu machen.

### § 202.

Je nach Art der Gegenstände und Gefährdungen aber, rücksichtlich welcher Versicherung stattfindet, ergeben sich verschiedene Zweige der Schadenversicherung, unter denen gegenwärtig neben der Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Transportversicherung, und außer der neuerdings versuchten Hypotheken- und Glasversicherung, nur noch die Rückversicherung hauptsächlich in Betracht kommt.

Die Feuerversicherung (Brandversicherung) verzweigt sich in Immobilierversicherung für Gebäude und Mobilierversicherung für bewegliche Vermögensgegenstände („Fahrnis“). Erstere ist vielfach zunächst von Landesbrandkassen übernommen worden, deren Einrichtung zwar einen sehr viel besseren Ersatz für die halbfreiwillige Aushilfe mit Baumaterialien, Hand- und Spanndiensten zc. nach Bränden gewährte, bei Beitrittszwang die ehemals übliche Erteilung von Brandbettelbriefen, Verstattung von Brandkollekten zc. entbehrlicher machte, und bei gleichzeitiger Nötigung dazu, die Entschädigungssumme zum Wiederaufbau der niedergebrannten Häuser zu verwenden, wohl geeignet erschien, eine Verminderung der Hausstellen zu verhüten und bezüglich die Ansprüche der Realgläubiger zc. zu sichern, die jedoch meist keine gehörige Unter-

scheidung der Gefährlichkeitsgrade gestattete. Letztere hingegen, die verhältnismäßig schwierigere und deshalb erst später hinzugekommene „Fahnisversicherung“, ist überall (als „freiwillige“ Versicherung) zwanglos dem freien Willen der Eigentümer anheimgestellt und dem Geschäftskreise der Privatversicherungsanstalten überlassen geblieben, welche im allgemeinen und zumal bei gewerbmäßigem Betriebe unbehinderter sind, die so ungleiche Gefährdetheit der einzelnen Versicherungsobjekte schärfer zu berücksichtigen. Das Maß der Feuergesährlichkeit aber hängt bei Gebäuden außer von der Zuverlässigkeit und Vorsicht ihrer Bewohner hauptsächlich ab von der Bauart, vom Benutzungszwecke und demnach von der Art der darin getriebenen Geschäfte oder aufbewahrten Gegenstände, von Bauzustand und Verwendung benachbarter Baulichkeiten, von der Lage in Bezug auf Entfernung jener und bezüglich der nächstbewohnten Umgegend, woher beim Ausbruch eines Schadenfeuers entweder sehr bald oder nur spät Hilfe kommen kann, sowie insbesondere auch von dem Zustande der Feuerpolizei und demjenigen der Löscheinrichtungen, während die Größe der Gefahr bei beweglichem Eigentum neben dessen eigener Beschaffenheit wieder durch die größere oder geringere Gefährlichkeit der Räume mitbedingt ist, in denen es sich befindet. Übrigens würde die zu übernehmende Gefahr durch die Versicherung selbst bedingungsweise noch vermehrt werden, falls diese durch übermäßige Höhe und durch Hoffnung auf eine den wirklich erlittenen Schaden übersteigende Entschädigung den Versicherten die Aussicht eröffnete, durch Brandschaden gewinnen zu können, und dadurch gewissermaßen zur Anstiftung von „Spekulationsbränden“ anreizte. Bei jeder Art von Feuerversicherung macht es sich daher notwendig, einerseits die Überschätzung der versicherten Gegenstände sowie die doppelte Versicherung eines und desselben Wertes bei verschiedenen Anstalten, und andererseits die Gewährung irgendwie unrechtmäßig gewinnbringender Entschädigungen möglichst zu verhüten. Senes und dieses läßt sich nun, insoweit es überhaupt thunlich ist, erreichen: durch Rücksichtnahme bei Annahme von Versicherungsanträgen darauf, daß die Veranschlagung der Gebäude höchstens nach dem zur ebenmäßigen Wiederherstellung im Falle gänzlicher Zerstörung erforderlichen Kostenaufwande unter Berücksichtigung der etwa bereits durch Abnutzung entstandenen Wertverminderung erfolgt, und daß die Schätzung des beweglichen Vermögens, dessen Menge und Wert sich ohnehin weit häufiger verändert, nicht den gemeinen Wert der zugehörigen Sachen übersteigt, den diese in ihrem jeweiligen mittleren Zustande gemeinhin und durchschnittlich haben; durch Verbot der heimlichen Doppelversicherung und Entziehung jedweden Entschädigungsanspruchs im Falle derselben; durch ebensolche Ausschließung der Ersatzpflicht für die Fälle, in denen der Brand seitens des Versicherten absichtlich

herbeigeführt wurde; durch Ablehnung höchst feuergefährlicher, schon durch gelinde und unmerkliche Fahrlässigkeit gefährdeter Gebäude, z. B. der Pulvermühlen u., oder sehr leicht bei der Rettung zu verheimlichender Gegenstände, z. B. Juwelen, Wertpapiere u.; und endlich durch sorgfältige Erhebung sowohl der Entstehungsursache als der Größe eingetretener Feuerchäden, um hiernach das Vorhandensein einer Verpflichtung zur Ersatzleistung feststellen, und den Betrag der dem Beschädigten von Rechtswegen zukommenden Entschädigung bemessen zu können.

Bei der Hagelversicherung, der Versicherung der Feldfrüchte u. gegen Beschädigung durch Hagelschlag, handelt es sich um einen Schaden, welcher zwar ein „reines Naturgeschick“ ist und niemals durch menschliche Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit herbeigeführt werden kann, aber sowohl in den einzelnen Jahrgängen, als in den verschiedenen Gegenden ungemein ungleich auftritt und rücksichtlich seiner wirklichen Wertbeträchtlichkeit in der Mehrzahl der Fälle schwer abzuschätzen ist. Der Grad der Hagelschlagsgefahr läßt sich lediglich insoweit, als abweichend beschaffene Fruchtarten erfahrungsgemäß durch Hagel nicht ebenmäßig leiden und dem Eintreten desselben nicht gleichmäßig lange ausgesetzt sind, sonst aber in Bezug auf Häufigkeit und Stärke der zeitlich und örtlich zu befürchtenden Hagelwetter, noch keineswegs sicher beurteilen. Hierdurch wird nun bedingt: daß vorzugsweise die infolge der Lage ihrer Grundstücke öfters durch Hagelschaden betroffenen Grundbesitzer sich an der desfalligen Versicherung beteiligen; daß deshalb, um auch in ungünstigeren Jahren vollere Entschädigung gewähren zu können, die Beiträge der Versicherten verhältnismäßig hochgestellt werden müssen; daß Hagelversicherungsanstalten ausschließlich bei großer räumlicher Ausdehnung über weit von einander entfernt liegende Landschaften eine leichter zu ertragende Verteilung der jährlichen Verluste zu vermitteln vermögen; daß in diesem Versicherungszweige Prämienanstalten bisher weniger Bestand gewonnen haben, als die vorherrschend gebliebenen Gegenseitigkeitsanstalten; und daß selbst letztere sich meist vorbehielten, in denjenigen Fällen, in denen die Jahresbeiträge einschließlich eines seiner Höhe nach begrenzten Nachschusses oder eines ebensolchen Zuschusses aus dem angesammelten Reservefonds zur Deckung des vollen Jahresbedarfes nicht ausreichen sollten, die zur Auszahlung gelangenden Schadenquoten zu repartieren, d. h. nicht vollständigen, sondern bloß teilweisen Ersatz zu leisten. Die Schadenerhebung und bezüglich die wünschenswerte Verständigung über deren Ergebnis zwischen Versicherer und Versicherten bleibt endlich immerhin schwierig, weil schon die versicherte Summe auf einer bloßen Annahme des Versicherten über den mutmaßlichen Naturalertrag seiner bebauten Flächen beruht, und demnach, da eine gleichzeitige Versicherung gegen Mißwachs

unmöglich wäre, bei Ermittlung der Schadensgröße doch nur dann unverkürzt zu Grunde gelegt werden kann, wenn die Ernteaussichten nicht bereits zur Zeit der Verhagelung geringer geworden sind; weil nun der nach dem Fruchtstande zu erwarten gewesene Ertrag und dessen verhagelte Quote ebenfalls nicht unmittelbar bemessbar, sondern lediglich mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsannahmen nach sachverständigem Dafürhalten abschätzbar ist; weil ferner die Befichtigung des Schadens jedesmal möglichst bald nach dessen Eintritt erfolgen und dabei festgestellt werden muß, ob die schließliche Abschätzung sogleich vorzunehmen oder mit Rücksicht darauf, daß die Früchte sich inzwischen vielleicht ganz oder teilweise wieder erholen, bis kurz vor der Ernte auszusetzen, oder inwieweit etwa durch Anbau einer Ersatzfrucht, in Anbetracht der dabei aufzuwendenden Bestimmungskosten und des davon zu erwartenden Ertrages, eine teilweise Wiederausgleichung des Verlustes zu erreichen sein dürfte; und weil außerdem hierbei zu Taxatoren und Schiedsrichtern nur solche Persönlichkeiten recht geeignet sind, welche neben einsichtiger Unparteilichkeit aus eigener Erfahrung genaue Kenntnis von den lokalen Ertragsverhältnissen haben und zugleich das volle Vertrauen der Beteiligten genießen.

Noch mißlicher ist die Viehversicherung. Derselben steht zunächst hinderlich entgegen, daß es seither fast gänzlich an hinreichenden statistischen Unterlagen zur Vorausberechnung der unter dem Vieh je nach Haltungs- und Benutzungsverhältnissen zu erwartenden Krankheits- und Sterbefälle fehlte, sowie daß das Eintreten von Viehverlust, abgesehen von der Möglichkeit sonstiger Unterschleife durch Unterschieben minder gesunder und unverdächtiger Exemplare zc., sehr leicht durch den Besitzer selbst gröblich verschuldet oder sogar in gewinnlüchtiger Absicht herbeigeführt werden kann. Es macht sich deshalb neben besonderer Vorsicht bei Einschätzung der zu versichernden Viehbestände, deren Stückzahl und Wert überdies vielfach wechselt, eine genaue, im großen kaum ordentlich durchzuführende Kontrolle über das gesamte Gebaren mit jenen notwendig, zumal die Üblichkeit, nur  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  desjenigen Werts zu vergüten, den die gefallenen Stücke unmittelbar vor Eintritt der Todesursache hatten, nicht allein wirksam genug vor allenfalligem Betrug zu schützen vermag. Hierzu kommt, daß größere Viehbesitzer weniger der Versicherung gegen die gewöhnlichen und unter einer ganzen Herde vereinzelt vorkommenden Unglücksfälle, als einer solchen gegen verheerendere und plötzlich massenhafte Verluste verursachende Viehseuchen bedürfen, denen gegenüber bei weitverbreitetem Auftreten wieder nur ausnehmend ausgedehnte Versicherungsanstalten leistungsfähig sein könnten. Die Schaffung derartiger Unternehmungen ist nun auch wiederholt von Gegenseitigkeitsvereinen und sogar von Aktiengesellschaften, meist jedoch insolge der entgegenstehenden

Schwierigkeiten, beträchtlichen Verwaltungsaufwandes, geringer Beteiligung seitens minder Gefährdeter zc. ohne Erzielung eines irgendwie befriedigenden Erfolges versucht worden. Besser haben sich kleinere, auf einzelne Ortschaften oder Ortsverbände beschränkte Versicherungsvereine (Kuhgilden, Kuhluden zc.) behauptet, bei denen die Teilnehmer sich wechselseitig zu überwachen vermögen. Diese, in ihren einfachsten Formen altüblichen, unzweifelhaft zu vollkommenerer Ausbildung befähigten und neuerdings bisweilen mit Viehleiskassen in Verbindung gebrachten Einrichtungen sind zwar gegen Seuchen unzureichend, entsprechen aber dem Bedürfnisse des kleinen Viehbesizers, indem sie demselben in gewöhnlichen, vereinzelt auftretenden Verlustfällen einen wenigstens teilweisen Wiederersatz verbürgen und somit die Mittel zur Wiederanschaffung eines Ersatzstückes aufbringen helfen. Zwangsversicherungen behufs gegenseitiger Entschädigungsleistung für veterinärpolizeilicher Rücksichten halber getötetes Vieh sind hieneben ausschließlich etwa dort nötig und möglich, wo häufiger eine Einschleppung gefährlicherer Ansteckungsseuchen („kontagiöser“ Seuchen) stattfindet, deren weiteres Umsichgreifen lediglich durch rechtzeitiges Beseitigen der erkrankten oder als infiziert zu erachtenden Tiere wirksam zu tilgen ist, und vermögen in der Regel bloß eine nach fest vorausbestimmten Durchschnittssätzen bemessene, je nach der verschiedenen Beschaffenheit der betroffenen Viehhaltung also höchst ungleich ausfallende Entschädigung zu gewähren. In solchen Fällen aber, in denen noch gesundes oder an einer fremden (nicht einheimischen) Seuche, z. B. der Rinderpest, bereits erkranktes Vieh, dessen Verheimlichung für Andere äußerst gefährdend wäre, auf behördliche Anordnung getötet werden muß, ist die unmittelbare Staatshilfe durch Übernahme der betreffenden Entschädigungen auf öffentliche Kassen ohnedies um so gerechtfertigter, je mehr die Verhütung der bei Weiterverbreitung der Verseuchung entstehenden Kalamität im Interesse des allgemeinen Wohls liegt.

Die Transportversicherung zerfällt in Seeverversicherung, Fluß- und Landtransportversicherung. Die Seeverversicherung gegen Unfälle, denen Schiff und Ladung während der Fahrt durch Wind und Wasser (Seegefahr) oder vermöge Kriegszustandes, Seeräubers, nicht durch Selbstentzündung oder eigenes Verschulden entstandener Brände zc. und bezüglich bei großer Haverei (die sich auf den in Seenot zur Verhütung größeren Unglücks absichtlich zugefügten Schaden bezieht) ausgesetzt sind, bildet einen älteren, für Handel und Schifffahrt unentbehrlich gewordenen Zweig des Versicherungswesens. Die Gefahr, daß solche Unfälle eintreten könnten, ist ungleich groß je nach der Beschaffenheit des Schiffes und der Tüchtigkeit der Schiffsmannschaft, je nach Länge des zurückzulegenden Weges, dessen Gefährlichkeit, der Dauer der Reise und der Jahreszeit, in welcher diese stattfindet, je nach der Sicherheit vor Kaperei zc.

Die Versicherungssumme setzt sich dabei zusammen, insofern das Schiff selbst mitversichert wird, aus dessen Wert nebst dem behufs der Ausrüstung gemachten Aufwande, und rücksichtlich der Ladung aus dem Einkaufspreise dieser, den Frachtkosten bis an den Bestimmungsort einschließlich der Versicherungskosten, wozu außerdem beziehentlich noch die etwaigen Bodmereigelder (gegen Verpfändung des Schiffs oder auch der Ladung aufgenommene Darlehen) treten, während die seitens des Versicherers zur Haverei zu leistenden Beiträge sich aus der über die Verteilung eines derartigen Schadens aufgestellten Berechnung (Dispache) ergeben. Die der Seeversicherung später nachgebildete und den Transport auf Landseen mitumfassende Flußtransportversicherung hingegen erstreckt sich auf die geringere Anzahl von Unfällen, die beim Verschiffen von Landgewässern zu befürchten sind, und vornehmlich auf diejenigen, welche die Ladung betreffen können; wogegen die Landtransportversicherung hauptsächlich beim Eisenbahnverkehr neben der durch die Bahnverwaltungen gewährten Garantie für Verlorengelien zc. vorkommt, und sich auf alle Beschädigungen und Verluste bezieht, die während des Transports den Frachtgütern sowie dem Reisegepäck durch Eisenbahnunfälle drohen.

Neueren Ursprungs ist die durch Aktiengesellschaften versuchte Hypothekenversicherung, vermittelt welcher gegen eine feste Prämie, die der sonst im Zinssatze erforderlichen Affekuranzprämie entspricht, das rechtzeitige Eingehen von Zinsen sowie ebensolche dereinstige Rückzahlung des Kapitals garantiert und somit insbesondere auch den bei gefährdeteren Nachhypotheken zu besorgenden Subhastationsverlusten begegnet werden will, um hierdurch den Hypothekarkredit überhaupt zu erleichtern und Hypothekenscheine umsetzbarer zu machen. Die Hypothekenversicherungsanstalten übernehmen sonach die Einziehung und Auszahlung von Zinsen, nötigenfalls diejenige des fällig gewordenen Kapitals gegen Zession der Forderung des Gläubigers, überheben diesen der Notwendigkeit, seine Ansprüche allenfalls gerichtlich geltend zu machen, vermögen gleichzeitig den Schuldner vor zu ungelegener Zeit erfolgenden Kündigungen durch Vermittelung anderweiter Kapitalaufnahme zu schützen und diejenigen Verluste zu ersparen, welche ohnedem bei etwa unzeitiger Zwangsveräußerung eintreten würden. Ein wesentliches Hindernis aber steht, abgesehen von den bei hoch hinaufgehender Wertverbürgung schon mit der genaueren Abschätzung des Unterpfandes verbundenen Schwierigkeiten, diesen Unternehmungen allerdings in dem Umstande entgegen, daß gut gedeckte Hypotheken keiner Versicherung bedürfen, daß letztere bei Mitaufnahme sehr gefährdeter Forderungen nur gegen eine äußerst hohe Prämie möglich wäre, und daß die Masse der gegen eine mäßige Prämie versicherbaren und zugleich versicherungsbedürftigen Hypothekenschulden vielleicht nicht bedeutend genug ist,

um für derartige Anstalten einen hinlänglich weiten und vorteilhafte Gelegenheit zu großartigerer Geschäftsausdehnung darbietenden Wirkungskreis offen zu lassen. Außerdem bleibt noch fraglich, wie sich dieselben in Zeiten allgemeinen Mißkredits oder während des zeitweisen Eintretens einer beträchtlicheren Wertverminderung der beliebigen Grundstücke bewähren dürften.

Einen ferneren Beleg dafür, wie sich das Gebiet der Schaderversicherung durch weitere Erstreckung auf neue Versicherungsgegenstände im Verlaufe der Zeit zunehmend mehr zu erweitern vermag, liefert die Glasversicherung, welche vorerst durch den großstädtischen Gebrauch, Schaufenster zc. mit mächtigen Spiegelscheiben zu versehen, in Aufnahme gekommen ist, und sich alsbald auf die Versicherung andern Glases und selbst der gewöhnlichen Fensterscheiben ausgedehnt hat.

Die Rückversicherung endlich, die theils von besonderen Aktiengesellschaften als ausschließliches Hauptgeschäft, theils von für andere Versicherungszweige bestimmten Anstalten nebenbei betrieben wird, dient dazu, die Sicherheit von Versicherungsgeschäften durch weitere Verteilung der damit verbundenen Gefahr zu erhöhen. Bei derselben bildet die von einer Versicherungsanstalt eingegangene Versicherung den abermaligen Gegenstand der Wiederversicherung, indem der erste Versicherer, welcher dem ursprünglich Versicherten gegenüber allein haftet, die übernommene Gefahr, falls diese aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Beträchtlichkeit des zu versichernden Werts oder der am nämlichen Orte bereits getragenen Gefahrsumme zc., zur alleinigen Übernahme zu groß erscheint, ganz oder teilweise auf einen oder mehrere zweite Versicherer, Rückversicherer, überträgt und dadurch zum Rückversicherten wird. Das durch ein derartiges Verfahren zu befriedigende Bedürfnis macht sich jedoch erst nach sehr weit vorgeschrittener Ausbildung und Verbreitung des Versicherungswesens allgemeiner geltend, woraus sich zugleich erklärt, weshalb Rückversicherungsnahme vornehmlich bei der See- und Feuerversicherung sowie bei der später noch zu erwähnenden Lebensversicherung üblich geworden ist.

#### Konsumtionsverbesserungen.

##### § 203.

Konsumtionsverbesserungen ergeben sich infolge Günstigerwerdens derjenigen Verhältnisse, die für Art und Richtung der wirtschaftlicher Zwecke halber geschehenden Verzehrung entscheidend sind. Sie treten deshalb zumal auf den höheren Kulturstufen ein, während deren neben aus-